

MÖGLICHE VOTEN DER ANTRAGSKOMMISSION (AK) UND IHRE BEDEUTUNG

Nr.	Votum	Bedeutung
1.	Annahme	Das Anliegen des Antrags wird geteilt. Die AK empfiehlt der MV, den Antrag zu beschließen. Folgt die MV diesem Votum, ist der Antragstext eine Position des DF mit den sich daraus ergebenden Aufträgen der MV an den Vorstand und/oder die Geschäftsstelle des DF.
2.	Annahme mit Änderung	Das Anliegen des Antrags wird grundsätzlich oder in weiten Teilen geteilt. Die AK schlägt eine Änderung oder Ergänzung des Antragstextes vor, die ihr aus sachlichen Gründen notwendig erscheint. Dabei bleibt das Anliegen der AntragstellerIn im Grundsatz unverändert. Die AK empfiehlt der MV mit diesem Votum, den Antrag in geänderter Fassung zu beschließen.
3.	Annahme als Material zu Antrag xx	Das Anliegen des Antrags enthält wichtige und zutreffende Aspekte, die einem anderen eventuell weitergehenden Antrag zugeordnet werden oder als unterstützendes Material zu einem bereits bestehenden (Schwerpunkt)Thema dienen können.
4.	Annahme als Material für den Vorstand	Der Vorstand beschäftigt sich mit dem Material.
5.	Ablehnung	Das Anliegen des Antrags wird nicht geteilt. Die AK empfiehlt der MV mit diesem Votum, den Antrag abzulehnen.
6.	Ablehnung aus formalen Gründen	Die Form des eingereichten Antrags wird von der AK als fehlerhaft eingeschätzt. Die AK empfiehlt der MV, den Antrag aus formalen Gründen abzulehnen.
7.	Erledigt durch Beschlusslage	Das Anliegen des Antrags wird durch die bestehende Beschlusslage des DF bereits gedeckt.
8.	Erledigt bei Annahme von Antrag xx	Das Anliegen des Antrags wird von einem anderen Antrag wort- oder sinn- gleich abgedeckt. Die AK empfiehlt der MV, bei Annahme von Antrag xx, diesem Votum der AK zu folgen.
9.	Nichtbefassung	Das Anliegen des Antrags kann nicht behandelt werden, da z.B.: • das Anliegen nicht klar zu erkennen ist, • das angesprochene Ereignis überholt ist, • der DF als Dachverband nicht zuständig ist (regionale Forderungen).
10.	Votum erfolgt bei der MV	Das Anliegen des Antrags kann zum Zeitpunkt der Beratung der AK nicht vollumfänglich geteilt oder beurteilt werden. Die AK kann ein Votum erst abgegeben nach z.B.: • sprachlicher Überarbeitung durch die AntragstellerIn.